

(A) Anlage 44**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Max Stadler auf die Fragen des Abgeordneten **Ulrich Kelber** (SPD) (Drucksache 17/9351, Fragen 68 und 69):

Welche konkreten gesetzlichen Regelungen plant die Bundesregierung, um Internetnutzerinnen und -nutzer mit eigenen gesicherten WLAN-Netzen vor überhöhten Abmahnungen bei vermeintlichen Urheberrechtsverletzungen – Filesharing-Abmahnungen – zu schützen, und wann wird der entsprechende Gesetzentwurf vorgelegt?

Welche konkreten gesetzlichen Regelungen plant die Bundesregierung, um die Anbieter von offenen WLAN-Netzen in Gaststätten und Hotels vor massenhaften Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen durch Kunden zu schützen, und welche Sicherheitsvorkehrungen vor unerlaubten Downloads durch die Kunden müssen diese Anbieter aus Sicht der Bundesregierung treffen?

Zu Frage 68:

Die Frage berührt zwei Themenfelder. Zum einen die der Verantwortlichkeit und Risikoverteilung, wenn es zu Missbrauch gesicherter WLAN-Netze durch Dritte kommt. Zum anderen geht es um Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen. Das erste Thema kann nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben, die sich bereits damit befasst hat. Was die Abmahnungen betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass es sich hierbei um ein außergerichtliches Instrument der Rechtsdurchsetzung handelt, das sich grundsätzlich bewährt hat. Abmahnungen helfen, zu vermeiden, dass in jedem Verdachtsfall ein für alle Beteiligten potenziell kostenträchtiges Gerichtsverfahren in Gang gesetzt wird. Leider wird dieses Instrument teilweise missbraucht. Das Bundesministerium der Justiz hat im März den Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vorgelegt, der auch Regelungen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Abmahnungen im Urheberrecht enthält. Der Entwurf wird derzeit zwischen den Ressorts abgestimmt. Ein konkreter weiterer Zeitplan steht derzeit nicht fest.

(B)

Zu Frage 69:

Die Bundesregierung plant derzeit keine Regelungen hinsichtlich Abmahnungen gegen die Anbieter von offenen WLAN-Netzen in Hotels oder Gaststätten. Die Frage, welche Sicherheitsvorkehrungen solche Anbieter gegen unerlaubte Downloads treffen müssen, sollte aus Sicht der Bundesregierung wie bisher der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Anlage 45**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Koschyk auf die Frage des Abgeordneten **Dr. h. c. Jürgen Koppelin** (FDP) (Drucksache 17/9351, Frage 70):

Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz und dem Steuerabkommen Deutschland-Schweiz?

Die beiden genannten Abkommen sind weitgehend identisch.

Zur Sicherung des Abkommenszwecks enthält Art. 32 des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens eine Kontrollmöglichkeit für die zuständige deutsche Behörde, sodass künftig unbesteuerbare Vermögensanlagen in der Schweiz entdeckt werden können. Diese Kontrollmöglichkeit schafft ein unkalkulierbares Entdeckungsrisiko. Eine solche Regelung ist im österreichisch-schweizerischen Steuerabkommen nicht enthalten.

(C)

Eine weitere wesentliche Unterscheidung in den beiden Abkommen liegt in der Höhe des Steuersatzes für die sogenannte Nachversteuerung. Unbesteuerte Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz werden auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens mit einem Steuersatz in Höhe von 21 bis 41 Prozent auf das Kapital nachversteuert. Der Steuersatz im österreichisch-schweizerischen Steuerabkommen beträgt für die Nachversteuerung hingegen 15 bis 38 Prozent.

Zwischen dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz und dem Steuerabkommen Deutschland-Schweiz bestehen zudem Unterschiede, die den unterschiedlichen Steuerregimen und verfahrensrechtlichen Vorschriften in dem jeweiligen Staat geschuldet sind.

Dies betrifft die Höhe des Steuersatzes auf künftige Erträge, wonach Art. 17 Abs. 2 des österreichisch-schweizerischen Steuerabkommens lediglich 25 Prozent vorsieht. Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen bildet hingegen die deutsche Rechtslage ab, sodass noch der Solidaritätszuschlag und auf Antrag der betroffenen Person die Kirchensteuer erhoben werden – vergleiche Art. 18 Abs. 3 und 6 des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens.

Das österreichisch-schweizerische Steuerabkommen verzichtet auf die Einbeziehung der Erbschaftsteuer sowie auf eine Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen, die für Deutschland entscheidende Punkte in den Verhandlungen mit der Schweiz waren.

(D)

Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen enthält als Anhang II eine sogenannte Konkordanztabelle. Eine solche Konkordanztabelle ist im österreichisch-schweizerischen Steuerabkommen nicht enthalten. Vielmehr wurde in die Schlussakte eine gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten zur Umsetzung von Teil 3 des Abkommens aufgenommen. Danach erklären die Vertragsstaaten, dass sie nach der Unterzeichnung eine Konkordanztabelle zur praktischen Anwendung des Abkommens vereinbaren werden.

Abschließend ist auch darauf hinzuweisen, dass die deutschen und die österreichischen Verfahrensvorschriften anders ausgestaltet sind, sodass es diesbezüglich unterschiedliche Formulierungen in den jeweiligen Abkommen gibt.

Anlage 46**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Koschyk auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE) (Drucksache 17/9351, Frage 71):

Können nach dem am 21. September 2011 unterzeichnete Steuerabkommen mit der Schweiz – inklusive Ergänzungs-